

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HEH-LED - Ing. Helmuth Horvath

Version	0.3
Stand	15.08.2026
Geltungsbereich	Ausschließlich B2B

Unternehmensangaben:

HEH-LED, Ing. Helmuth Horvath

Angerried 11, 2424 Zurndorf, Österreich | office@heh-led.com

1. Geltung und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von HEH-LED gegenüber Unternehmern im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs sowie gegenüber sonstigen juristischen Personen, soweit kein Verbrauchergeschäft vorliegt. Verträge mit Verbrauchern werden von diesen AGB nicht erfasst.

1.2 Lieferungen und Leistungen umfassen insbesondere Standardprodukte, Ersatzteile, Handelsware, projektspezifische LED-Lösungen, Engineering, Entwicklung, technische Beratung und Dokumentation. Montage, Inbetriebnahme und Einbauunterstützung gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn sie im Angebot ausdrücklich genannt sind.

1.3 Textform im Sinn dieser AGB umfasst E-Mail sowie elektronisch übermittelte Dokumente, sofern für die betreffende Erklärung nicht ausdrücklich eine unterzeichnete Vereinbarung verlangt wird. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nur erforderlich, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

2. Vertragsgrundlagen, Rangfolge und Kundenbedingungen

2.1 Individuelle, von beiden Parteien bestätigte Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

- unterzeichnete Verträge, Rahmenverträge und projektbezogene Abweichungslisten;
- von beiden Parteien bestätigte Auftragsbestätigung, Angebot und projektspezifische Spezifikation; bei Widersprüchen geht die speziellere, später bestätigte Regelung vor;
- ausdrücklich angenommene Kundendokumente in der jeweils konkret bezeichneten Version;
- diese AGB.

2.2 Technische Normen, Lasten- oder Pflichtenhefte, Qualitätsanforderungen, Betreiberanforderungen, Codes of Conduct und sonstige Kundendokumente werden nur in der im Vertrag konkret bezeichneten Fassung Vertragsbestandteil. Technische Dokumente ändern kaufmännische oder rechtliche Bedingungen nur, wenn dies ausdrücklich festgehalten ist.

2.3 Allgemeine Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur in dem Umfang, in dem HEH-LED sie projektbezogen in Textform ausdrücklich annimmt. Schweigen, eine Lieferung, die Entgegennahme einer Bestellung oder der Beginn der Leistung bedeutet für sich allein keine Annahme abweichender Kundenbedingungen.

2.4 Soweit HEH-LED Kundenbedingungen annimmt, sollen abweichende Regelungen und deren Rang in einer Auftragsbestätigung oder Abweichungsliste nachvollziehbar festgehalten werden. Nicht ausdrücklich aufgelöste Widersprüche sind vor Leistungsbeginn zwischen den Parteien zu klären.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Angebote von HEH-LED gelten für die darin angeführte Dauer. Fehlt eine Bindungsfrist oder sind sie ausdrücklich als freibleibend bezeichnet, stellen sie eine Aufforderung zur Bestellung dar und können bis zum Vertragsabschluss geändert oder zurückgezogen werden.

3.2 Eine Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung von HEH-LED in Textform oder durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag zustande. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, kommt der Vertrag erst mit ausdrücklicher Klärung beziehungsweise Bestätigung der Abweichung zustande.

3.3 Vorarbeiten, Machbarkeitsprüfungen, Muster, Kostenschätzungen oder technische Auskünfte sind nur dann verbindlicher Leistungsbestandteil, wenn dies im Angebot ausdrücklich festgelegt ist. HEH-LED darf die Leistung bis zur Klärung offener technischer, kaufmännischer oder rechtlicher Punkte zurückstellen.

3.4 Änderungen oder eine Stornierung nach Vertragsabschluss bedürfen der Zustimmung von HEH-LED. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen, nachweislich entstandene Fremdkosten und nicht stornierbare, projektbezogen beschaffte oder gefertigte Teile sind zu vergüten; ein anderweitig verwertbarer Wert wird angemessen berücksichtigt.

4. Leistungsumfang, Spezifikation und Systemgrenze

4.1 Leistungsumfang, vereinbarte Beschaffenheit, Liefergegenstand, technische Dokumentation und gegebenenfalls Abnahmekriterien ergeben sich ausschließlich aus den Vertragsdokumenten gemäß Punkt 2. Angaben in Katalogen, Präsentationen, Datenblättern oder sonstigen Unterlagen werden nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie im Vertrag konkret einbezogen sind.

4.2 Normen, Vorschriften und technische Anforderungen gelten in der ausdrücklich vereinbarten Ausgabe beziehungsweise Revision. Ändern sich Anforderungen nach Vertragsabschluss oder werden zusätzliche Nachweise verlangt, ist Punkt 6 anzuwenden.

4.3 HEH-LED schuldet ausschließlich den vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfang. Eine Verantwortung für das Gesamtfahrzeug, das übergeordnete System, dessen Zulassung oder die Eignung für einen nicht offengelegten Einsatzzweck wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und projektbezogen vereinbart ist.

4.4 Einbauunterstützung ist technische Unterstützung des Kunden oder Integrators. Sie umfasst weder die Ausführung oder Überwachung einer Montage noch eine Inbetriebnahme, Gesamtanlagenprüfung oder Abnahme, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist. Die Verantwortung für fachgerechten Einbau, Verkabelung, Integration, Fahrzeugfreigabe und Betrieb verbleibt im nicht von HEH-LED übernommenen Umfang beim Kunden.

4.5 Dokumentationsumfang, Sprache, Format, Revision und geforderte Nachweise sind im Angebot festzulegen. Mangels abweichender Vereinbarung stellt HEH-LED die für den vereinbarten Lieferumfang vorgesehene Standarddokumentation elektronisch in deutscher oder englischer Sprache bereit. Übersetzungen, kundenspezifische Formate, zusätzliche Prüfungen und zusätzliche Nachweise sind gesondert zu vereinbaren.

4.6 Aussagen zu Lebensdauer, Lichtstromerhalt, Verfügbarkeit oder vergleichbaren technischen Werten beruhen auf den angegebenen Prüf- und Betriebsbedingungen. Sie sind keine Garantie, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und mit konkreten Bedingungen vereinbart werden.

5. Mitwirkung des Kunden und Schnittstellen

5.1 Der Kunde stellt rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle für die Leistung erforderlichen Informationen und Entscheidungen bereit. Dazu gehören insbesondere Einsatz- und Umgebungsbedingungen, Spannungsversorgung, Einbauraum, Schnittstellen, Fahrzeugtyp, Stückzahlen, Terminplan, Normen- und Zulassungsanforderungen, Dokumentationsanforderungen sowie zuständige Ansprechpartner und Freigabestellen.

5.2 Der Kunde prüft die von HEH-LED übermittelten technischen Unterlagen und Freigabezeichnungen innerhalb der vereinbarten Frist auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen. Eine Freigabe entbindet HEH-LED nicht von der Verantwortung für den eigenen vereinbarten Leistungsumfang, bestätigt jedoch die vom Kunden zu verantwortenden Vorgaben und Schnittstellen.

5.3 Vom Kunden bereitgestellte Materialien, Komponenten, Software, Daten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen müssen geeignet, vollständig, richtig und rechtmäßig verwendbar sein. Der Kunde räumt HEH-LED die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte ein und informiert über erkennbare Risiken oder Einschränkungen.

5.4 Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund verspäteter, unvollständiger oder geänderter Kundenvorgaben, fehlender Freigaben, ungeeigneter Beistellungen oder nicht bereitgestellter Zugänge führen zu einer angemessenen Anpassung von Terminen und, soweit nachweisbar, der Vergütung.

5.5 Bei Leistungen vor Ort sorgt der Kunde für rechtzeitigen, sicheren Zugang, erforderliche Betriebsfreigaben, Unterweisungen, geeignete Arbeitsbedingungen sowie die Koordination mit eigenen Mitarbeitern und Dritten. Besondere Sicherheits-, Zutritts- oder Dokumentationsanforderungen sind vor Angebotsabgabe bekanntzugeben.

6. Änderungen, Design Freeze und Obsoleszenz

6.1 Die zuletzt in Textform bestätigte Spezifikation einschließlich Revision und Datum bildet die technische Ausgangsbasis (Design Freeze). Änderungen von Spezifikation, Normenstand, Menge, Termin, Schnittstellen, Prüfungen oder Dokumentation werden erst nach einer abgestimmten Bewertung ihrer Auswirkungen verbindlich.

6.2 HEH-LED weist bei einer Änderungsanfrage in angemessenem Umfang auf erkennbare Auswirkungen auf Preis, Termin, Qualität, Zulassung und Dokumentation hin. Die Umsetzung beginnt nach Freigabe in Textform. Bei sicherheits- oder rechtsrelevanten Änderungen kann eine unterzeichnete Vereinbarung verlangt werden.

6.3 HEH-LED darf technisch gleichwertige Änderungen vorschlagen, insbesondere bei Abkündigung oder Nichtverfügbarkeit von Komponenten. Änderungen, die vereinbarte Form, Passung, Funktion, Schnittstellen, Zulassungen oder Nachweise berühren, bedürfen vor Umsetzung der Zustimmung des Kunden. Rein interne Änderungen ohne Einfluss auf diese Merkmale werden dokumentiert und auf begründete Anfrage erläutert.

6.4 Eine langfristige Lieferfähigkeit, Ersatzteilbevorratung oder Last-Time-Buy-Verpflichtung besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Soweit HEH-LED von einer relevanten Abkündigung Kenntnis erhält, informiert HEH-LED den Kunden im Rahmen der bestehenden Lieferbeziehung angemessen und schlägt nach Möglichkeit eine Ersatzlösung vor.

6.5 Prototypen, Muster und Vorserienprodukte dürfen nur für den vereinbarten Erprobungs- oder Validierungszweck eingesetzt werden. Ihre Eigenschaften und Nachweise können vom späteren Serienstand abweichen. Eine Nutzung im regulären Fahrgast- oder Betriebsbetrieb bedarf der ausdrücklichen projektbezogenen Freigabe.

7. Lieferung, Termine und Gefahrübergang

7.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Fristen beginnen erst, wenn alle wesentlichen technischen und kaufmännischen Punkte geklärt, erforderliche Kundendokumente und Freigaben vorhanden sowie vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten geleistet sind.

7.2 Für Warenlieferungen gilt mangels abweichender Vereinbarung FCA Angerried 11, 2424 Zurndorf, Österreich, Incoterms® 2020. Ein anderer benannter Übergabeort ist im Angebot genau zu bezeichnen. Gefahr, Kosten und Pflichten richten sich vorrangig nach dem vereinbarten Incoterm.

7.3 DAP oder DDP gelten nur bei ausdrücklicher projektbezogener Vereinbarung mit genau bezeichnetem Bestimmungsort. Bei DDP sind insbesondere Importeurestellung, Registrierungs- und Steuerpflichten, Einfuhrabgaben, Zollabwicklung und erforderliche Genehmigungen vor Vertragsabschluss zu klären.

7.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und gesondert verrechenbar, soweit sie dem Kunden zumutbar und für den Projektablauf sinnvoll sind. Standardverpackung ist im Preis enthalten, soweit das Angebot nichts anderes vorsieht; besondere Transport-, Lager-, Export- oder Langzeitverpackung wird gesondert vereinbart.

7.5 Organisiert der Kunde eine innergemeinschaftliche Verbringung oder Ausfuhr, stellt er HEH-LED zeitgerecht die für Umsatzsteuer- und Zollzwecke erforderlichen Empfangs-, Verbringungs- oder Ausfuhrnachweise zur Verfügung.

7.6 Nimmt der Kunde eine bereitgestellte Lieferung nicht rechtzeitig ab, darf HEH-LED die Ware nach vorheriger Mitteilung auf Kosten des Kunden angemessen lagern. Gefahrübergang und Fälligkeit richten sich nach dem vereinbarten Incoterm beziehungsweise der vereinbarten Bereitstellung. Nachweisbare Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

7.7 Bei von HEH-LED zu vertretendem Verzug setzt der Kunde vor Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil eine angemessene Nachfrist. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt; Schadenersatz richtet sich nach Punkt 12.

8. Preise, Rechnung und Zahlung

8.1 Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Transport, Versicherung, Zölle, Einfuhrabgaben, Gebühren, besondere Verpackung, Prüfungen und sonstige Nebenkosten sind nur enthalten, wenn dies im Angebot ausdrücklich angegeben ist.

8.2 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Elektronische Rechnungen dürfen an die vom Kunden bekanntgegebene Rechnungsadresse übermittelt werden. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

8.3 HEH-LED darf für projektbezogene Beschaffungen, Engineering- und Entwicklungsleistungen angemessene Anzahlungen, Meilenstein- oder Teilrechnungen vorsehen. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder bei erheblichem Zahlungsverzug darf HEH-LED für noch offene Leistungen Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit verlangen.

8.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen im Unternehmergeschäft sowie der gesetzliche Pauschalbetrag für Betreibungskosten. Nach erfolgloser angemessener Nachfrist darf HEH-LED weitere Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis aussetzen; dadurch verursachte Termine verschieben sich angemessen.

8.5 Bei Projekten mit einer vereinbarten Lieferdauer von mehr als zwölf Monaten sowie bei vom Kunden verursachten Verschiebungen von mehr als drei Monaten dürfen nach Vertragsabschluss eingetretene, nicht vorhersehbare und nachgewiesene Änderungen von Material-, Energie-, Logistik-, Zoll- oder Abgabekosten angemessen berücksichtigt werden. HEH-LED informiert vorab. Übersteigt die Anpassung zehn Prozent des betroffenen, noch nicht erbrachten Leistungsanteils, kann der Kunde diesen Teil beenden; bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare projektbezogene Kosten bleiben zu vergüten.

8.6 Gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge oder Einbehalte sind HEH-LED vor Zahlung mitzuteilen und durch geeignete behördliche Nachweise zu belegen. Nicht vereinbarte Abzüge sind unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts für die betreffende Lieferung Eigentum von HEH-LED. Rechte an Software, technischen Unterlagen und Entwicklungsergebnissen richten sich unabhängig davon nach Punkt 13.

9.2 Der Kunde behandelt Vorbehaltsware sorgfältig und informiert HEH-LED unverzüglich über Pfändungen, Insolvenzverfahren oder sonstige Zugriffe Dritter. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor vollständiger Zahlung nicht zulässig.

9.3 Der Einbau oder Weiterverkauf im ordentlichen Geschäftsgang bleibt zulässig, soweit keine Zahlungsstörung vorliegt. Bei Auslandslieferungen ist die Wirksamkeit und gegebenenfalls Registrierung des Eigentumsvorbehalts projektbezogen nach dem Recht des Bestimmungslandes zu prüfen; der Kunde unterstützt erforderliche angemessene Sicherungsmaßnahmen.

10. Abnahme bei ausdrücklich vereinbarten Werkleistungen

10.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie für eine Werk-, Entwicklungs-, Montage- oder Inbetriebnahmeleistung ausdrücklich vereinbart wurde. Standardlieferungen und bloße Einbauunterstützung unterliegen keiner Abnahme, sondern der Untersuchung und Mängelrüge nach Punkt 11.

10.2 Abnahmeumfang, Kriterien, erforderliche Nachweise, Ort und Verfahren ergeben sich aus dem Vertrag. Unwesentliche Mängel, welche die vorgesehene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und innerhalb angemessener Frist behoben.

10.3 Fordert HEH-LED nach Fertigstellung in Textform zur Abnahme auf und weist dabei ausdrücklich auf die Folgen hin, gilt die Leistung nach Ablauf einer angemessenen, mindestens 14 Kalendertage betragenden Prüffrist als abgenommen, wenn der Kunde weder abnimmt noch wesentliche Mängel nachvollziehbar bezeichnet. Die produktive Nutzung der Leistung gilt ebenfalls als Abnahme, soweit sie nicht ausschließlich zu vereinbarten Testzwecken erfolgt.

11. Gewährleistung, Untersuchung und Mängelbearbeitung

11.1 HEH-LED gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen bei Übergabe beziehungsweise Abnahme die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang; bei abnahmepflichtigen Leistungen beginnt sie mit Abnahme. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

11.2 Der Kunde untersucht Waren nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ablieferung, in Textform und mit nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Rüge richten sich nach § 377 UGB.

11.3 Bei berechtigter Mängelanzeige erhält HEH-LED zunächst Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist. Die Interessen des Kunden werden berücksichtigt; HEH-LED darf die gewählte Abhilfe ablehnen, wenn sie unmöglich oder im Verhältnis zur anderen Abhilfe mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Erst bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit kommen Preisminderung oder Vertragsaufhebung nach Maßgabe des Gesetzes in Betracht.

11.4 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel nachweislich durch normale Abnutzung, ungeeignete Lagerung, Transport nach Gefahrübergang, unsachgemäßen Einbau oder Betrieb, Überschreitung vereinbarter Einsatzbedingungen, fehlende Wartung, unautorisierte Änderungen oder Reparaturen, ungeeignete Beistellungen oder nicht freigegebene Drittkomponenten verursacht wurde.

11.5 Rücksendungen werden vorab abgestimmt. Der Kunde nennt, soweit verfügbar, Auftrags-, Artikel-, Serien- oder Chargennummer, Einbausituation, Betriebsbedingungen und Fehlerbild und verpackt die Ware transportsicher. Bestätigt sich ein gewährleistungspflichtiger Mangel, trägt HEH-LED die angemessenen Kosten der vereinbarten Nacherfüllung; andernfalls darf der nachgewiesene Prüf- und Transportaufwand verrechnet werden.

11.6 Aus- und Einbaukosten, Vor-Ort-Einsätze, Fahrzeugstillstand und vergleichbare Folgekosten sind nur geschuldet, soweit HEH-LED die betreffende Montage- oder Vor-Ort-Leistung ausdrücklich übernommen hat, eine gesonderte Vereinbarung besteht oder zwingendes Recht dies verlangt. Vor-Ort-Maßnahmen sind vorab zu koordinieren, soweit kein dringender Sicherheitsfall entgegensteht.

11.7 Garantien, Haltbarkeitszusagen, zugesicherte Ersatzteilverfügbarkeit, Service Levels sowie Aktualisierungs- oder Pflegeleistungen bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Zwingende gesetzliche Aktualisierungspflichten bleiben unberührt.

12. Haftung, Produktsicherheit und Maßnahmen im Feld

12.1 HEH-LED haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird weder ausgeschlossen noch beschränkt.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HEH-LED nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur für den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Soweit gesetzlich zulässig, ist diese Haftung je Schadenereignis und insgesamt für den betroffenen Vertrag auf den Netto-Auftragswert des konkret schadenverursachenden Liefer- oder Leistungsumfangs begrenzt.

12.3 Soweit gesetzlich zulässig und der Vertragszweck dadurch nicht ausgehöhlt wird, haftet HEH-LED bei leichter Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder Ansprüche Dritter. Dies gilt insbesondere für Vertragsstrafen, pauschalisierte Verzugschäden sowie Betreiber- oder OEM-Forderungen, sofern HEH-LED diese Risiken nicht vorab ausdrücklich übernommen hat.

12.4 Für technische Beratung, Hinweise oder Unterstützung außerhalb des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs haftet HEH-LED nur nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde bleibt für die Prüfung der Eignung im Gesamtsystem, die fachgerechte Integration und die vorgeschriebenen Freigaben verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form HEH-LED übertragen wurden.

12.5 Beide Parteien informieren einander unverzüglich über erkennbare sicherheitsrelevante Produktabweichungen und stimmen erforderliche Prüf-, Korrektur-, Feld- oder Rückrufmaßnahmen ab. In dringenden Fällen dürfen gesetzlich oder zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen vorab getroffen werden. Die Kosten tragen die Parteien nach ihrem jeweiligen Verantwortungs- und Verursachungsbeitrag; zwingende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

12.6 Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung und sichert relevante Fehler-, Betriebs- und Rückverfolgbarkeitsdaten. Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer von HEH-LED, soweit gesetzlich zulässig.

13. Geistiges Eigentum, Entwicklungsergebnisse und Vertraulichkeit

13.1 Vorbestehende Rechte, Baukastenelemente, Schaltungen, Designs, Software, Berechnungs- und Entwicklungsmethoden, Werkzeuge, Vorlagen, Know-how und sonstige Schutzrechte jeder Partei verbleiben bei dieser Partei. Die Überlassung von Waren oder Unterlagen bewirkt keine Übertragung solcher Rechte.

13.2 Soweit nicht projektbezogen anders vereinbart, verbleiben die Rechte an von HEH-LED geschaffenen Engineering- und Entwicklungsergebnissen bei HEH-LED. Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht, die vertragsgegenständlichen Ergebnisse für Integration, Zulassung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur der im Vertrag vorgesehenen Produkte, Fahrzeuge oder Systeme zu nutzen.

13.3 Der Kunde darf die hierfür erforderlichen technischen Unterlagen zweckgebunden an seine verbundenen Unternehmen, OEMs, Betreiber, Systemintegratoren, Instandhalter, Unterauftragnehmer, Prüfstellen und Behörden weitergeben und erforderliche Unterlizenzen erteilen, sofern diese Empfänger an gleichwertige Zweckbindungs- und Vertraulichkeitspflichten gebunden sind. Der Kunde bleibt für die vertragsgemäße Nutzung durch diese Empfänger verantwortlich.

13.4 Das Recht zur Herstellung oder Nachfertigung, zur Nutzung für andere Projekte oder Fahrzeugserien, zum Reverse Engineering außerhalb zwingender gesetzlicher Befugnisse sowie zur Weitergabe an sonstige Dritte ist nicht umfasst. Exklusivität, Eigentumsübertragung oder weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer vorab unterzeichneten projektbezogenen Vereinbarung, die Umfang, Gebiet, Dauer, Vergütung und den Umgang mit vorbestehendem HEH-LED-Know-how regelt.

13.5 Für Kundenvorgaben und Kundenunterlagen bleibt der Kunde verantwortlich. Er sichert zu, über die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte zu verfügen. Rechte Dritter an Handelsware, Software oder zugelieferten Komponenten bleiben unberührt; hierfür gelten die rechtlich zulässigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers, soweit sie dem Kunden vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht wurden.

13.6 Beide Parteien behandeln nicht offenkundige technische, kaufmännische und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, verwenden sie nur für Vertragszwecke und schützen sie mit angemessener Sorgfalt. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, bereits rechtmäßig bekannt oder unabhängig entwickelt wurden.

13.7 Gesetzlich, behördlich oder gerichtlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird, soweit rechtlich erlaubt, vorab informiert. Die Vertraulichkeitspflicht gilt fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrags, für Geschäftsgeheimnisse solange deren gesetzliche Schutzvoraussetzungen bestehen.

14. Exportkontrolle, Sanktionen, Zoll und Außenhandel

14.1 Jede Partei beachtet die auf sie und das jeweilige Geschäft anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dies gilt auch für die Übertragung von Software und technischer Information.

14.2 Der Kunde stellt HEH-LED rechtzeitig zutreffende Informationen über Empfänger, wirtschaftlich Berechtigte, Bestimmungsland, Transitländer, Endverwender und Endverwendung bereit und übermittelt erforderliche Endverbleibs-, Import- oder sonstige Nachweise. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

14.3 Die Verantwortung für Ausfuhr- und Einfuhrformalitäten richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm und den zwingenden Rechtsvorschriften. Bei FCA übernimmt HEH-LED die ihr nach Incoterms® 2020 zugewiesene Ausfuhrabfertigung, soweit erforderliche Genehmigungen erteilt und die notwendigen Angaben des Kunden rechtzeitig vorhanden sind. Der Kunde ist für Einfuhr, Weitergabe, Wiederausfuhr und Verwendung im Bestimmungsland verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14.4 HEH-LED darf eine Lieferung oder Leistung aussetzen, verweigern oder den betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil beenden, wenn die Erfüllung verboten ist, eine erforderliche Genehmigung fehlt oder aufgrund konkreter Umstände ein begründetes Risiko eines Rechtsverstoßes besteht. HEH-LED informiert den Kunden, soweit rechtlich zulässig, und wirkt an einer rechtmäßigen Klärung angemessen mit.

14.5 Behördliche Prüfungen, Genehmigungsverfahren, Zollkontrollen oder Änderungen der Rechtslage, die HEH-LED trotz angemessener Sorgfalt nicht zu vertreten hat, verlängern Termine angemessen und

begründen für sich allein keine Haftung. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und nicht stornierbare projektbezogene Kosten bleiben zu vergüten.

15. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Lieferstörungen

15.1 Eine Partei haftet nicht für die verspätete oder unterbliebene Erfüllung, soweit sie durch ein bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbares, außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegendes und trotz angemessener Maßnahmen nicht vermeidbares Ereignis verhindert wird. Dazu können insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien, behördliche Maßnahmen, großflächige Energie- oder Transportausfälle, Cyberangriffe, rechtmäßige Arbeitskämpfe sowie hierdurch verursachte wesentliche Lieferantenausfälle oder Materialengpässe gehören.

15.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und ergreift angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen. Leistungstermine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

15.3 Dauert die wesentliche Behinderung länger als 90 Kalendertage, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Leistungsteil nach vorherigem Abstimmungsversuch in Textform beenden. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sowie nicht stornierbare, ausschließlich projektbezogene Beschaffungen sind zu vergüten; ersparte Aufwendungen werden abgezogen.

16. Aufrechnung und Zurückbehaltung

16.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, von HEH-LED anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache und Schlussbestimmungen

17.1 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz von HEH-LED in Österreich.

17.3 Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vertragssprache vereinbart wird. Bei mehrsprachigen Fassungen dieser AGB ist die deutsche Fassung maßgeblich, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

17.4 Vertragsbezogene Mitteilungen und Erklärungen erfolgen an die von den Parteien bekanntgegebenen Kontaktadressen in Textform. Änderungen von Ansprechpartnern oder Zustelladressen sind unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen, für die Gesetz oder Vertrag eine strengere Form verlangen, bleiben davon unberührt.

17.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Individuelle Vereinbarungen und der Vorrang zwingenden Rechts bleiben unberührt.

17.6 Die Nichtausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht für die Zukunft dar. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in Textform festzuhalten; ausdrücklich unterzeichnete Individualvereinbarungen bleiben vorrangig.